

**DETLEF LIEBS**

Der ungeliebte Jurist in der römischen Welt

# Der ungeliebte Jurist in der römischen Welt\*

Von

**Detlef Liebs**

Über unsere Fachkollegen von einst und besonders unsere Klassiker lesen wir meist Erfreuliches. Es wird gerühmt, werden scheinbar nüchtern Verdienste aufgezählt; und um die Sache nicht allzu eintönig werden zu lassen, wird auch die eine oder andere Schwäche mitgeteilt. Aber im Ganzen sind Vorbilder nahe zu bringen, deren Haltung, Arbeitsweise und Grundüberzeugungen Orientierung geben sollen.

Andererseits haben wohl nicht wenige Juristen bisweilen die Erfahrung gemacht, dass, wenn ihre Profession in gemischten Gesellschaften bekannt wurde, erst einmal eine merkliche Abkühlung der Atmosphäre zu überwinden war oder einem zumindest versichert wurde, man selbst sei trotzdem sympathisch. Im Grunde ihres Herzens aber bleiben viele unnachdsichtig. Herzerwärmend scheinen das Recht und seine Praxis nicht zu sein. Sensiblen Juristen, zumal einzelnen der vielen Dichter unter ihnen macht das mitunter zu schaffen und sie fliehen Hals über Kopf vor der Fortsetzung ihrer Arbeit wie Goethe, als er 1786 seinen Landesherrn und sein hohes juristisches Amt bei diesem, worin er nicht lange vorher eine Kindsmörderin nach Recht und Gesetz zum Tode befördert hatte<sup>1</sup>), plötzlich im Stich ließ und nach Italien reiste; oder – die lockere, dandyhafte Imitation auch dieser Flucht und nicht nur von Goethes Harzreise – der Jurastudent und Examenskandidat Heinrich Heine, der nach dem Sommersemester 1824 aus Göttingen zu seiner Harzreise aufbrach<sup>2</sup>):

[2] Auf der Chaussee wehte frische Morgenluft, und die Vögel sangen freudig, und auch mir wurde allmählich wieder frisch und freudig zumute. Eine solche Erquickung tat not. Ich war die letzte Zeit nicht aus dem Pandektenstall (dem Hörsaal der damaligen juristischen Hauptvorlesung) herausgekommen, römische Kasuisten hatten mir den Geist wie mit einem grauen Spinnweb überzogen, mein Herz war wie eingeklemmt zwischen den eisernen Paragraphen selbstsüchtiger Rechtssysteme, beständig klang es mir noch in den Ohren wie 'Tribonian, Justinian, Hermogenian und Dummerjahn'.

Heine liebte die römischen Juristen, unsere Klassiker, offenbar nicht. Wie aber erging es ihnen zu ihrer Zeit?

1. Um 125 v. Chr. dichtete der Schöpfer der römischen Literaturgattung 'Satire', Lucilius. Dabei nahm er auch angesehene Zeitgenossen aufs Korn, dar-

---

\*Abschiedsvorlesung vom 12. Februar 2005. Zuerst veröffentlicht in: SZ 123, 2006, 1-18.

<sup>1</sup>) Dazu S. Damm, Christiane und Goethe – Eine Recherche, 1998, 81-97, auch wenn es hier am Ende heißt, ein Zusammenhang lasse sich nicht nachweisen.

<sup>2</sup>) H. Heine, Die Harzreise, in: ders., Sämtliche Werke II, 1972, 10.

unter den damals wohl angesehensten Juristen, Publius Mucius Skävola<sup>3</sup>). Dieser war mit seiner mäßigenden Einstellung als politischer Gegner von Scipio Africanus minor hervorgetreten, der Freund und Gönner des Lucilius. Die Hechelei des Lucilius blieb jahrhundertlang im Gedächtnis als Exempel der Meinungsfreiheit zur Zeit der Republik<sup>4</sup>). Damals war es unerheblich, ob das Opfer, ein einflußreicher Mann des öffentlichen Lebens, oder andere das unverzeihlich fanden oder nicht.

2. Als 87 bis 82 v. Chr. in Rom die Popularen oder Volksfreunde herrschten, sozusagen die Linken unter ihrem Anführer Cinna, ging es weithin rechtlos zu; man spricht von der Schreckensherrschaft Cinnas. Im Januar 86 starb 70jährig der ältere Anführer der Popularen, Gajus Marius, eines natürlichen Todes. Fimbria, einer seiner Parteigänger, nutzte die Trauerfeierlichkeiten, um den bei den Popularen verhaßten, im Kern konservativen, aber auf Vermittlung bedachten Juristen Quintus Mucius Skävola *pontifex*, den Sohn des Publius, nunmehr er der angesehenste Jurist, ermorden zu lassen. Quintus Mucius Skävola *pontifex* hatte als Prokonsul der reichen Provinz Asia, also des westlichen Kleinasien, 94/93 v. Chr. die Geldgeber der Popularen sehr behindert, indem er den ausgebeuteten Provinzialen Rechtsschutz gegen sie gewährte. Das war neu, wurde vom Senat indes begrüßt und für vorbildlich erklärt. Skävolas engster Mitarbeiter, Publius Rutilius Rufus, auch er Jurist, war deswegen in die Verbannung getrieben worden, indem ein Geschworenengericht, das von Vertretern der gleichen gesellschaftlichen Schicht wie diese Kapitalisten besetzt war, ausgerechnet ihn wegen Erpressung im Amt verurteilte – unter den mannigfachen Nebentatbeständen des [3] einschlägigen Gesetzes mochte man eine Bestimmung über Abrechnungsmodi gefunden haben, die Rutilius vielleicht nicht punktgenau eingehalten hatte; jedenfalls war das Urteil für die Zeitgenossen und noch Jahrhunderte später ein berüchtigtes Beispiel für richterliche Willkür. Der Anschlag auf Skävola selber gut sechs Jahre später war indes kein voller Erfolg, denn der etwa 55jährige Jurist erholte sich von seinen Stichwunden, woraufhin Fimbria eine Anklage gegen ihn vor dem Volksgerichtshof vorbereitete. Und als man ihn fragte, wessen er Skävola anklagen wolle, der untadelig lebte und für seine Selbstlosigkeit bekannt war, antwortete er ungeniert: weil er

---

<sup>3</sup>) Bezeugt von Persius, Satiren 1, 114 f.; und Juvenal, Satiren 1, 155, während Lucilius bei Cicero, De oratore 1, 72 u. De finibus 1, 9, den Vetter des Publius Mucius Skävola, Quintus Mucius Skävola *augur*, meint.

<sup>4</sup>) Juvenal (soeben Fn. 3).

den Dolch nicht vollends in seinen Körper hat eindringen lassen. Offenbar wollte er damit sagen: Der Grund ist zweitrangig; ich werde schon eine Mehrheit zusammenbekommen, die ihn verurteilt. Doch geschah dergleichen nichts.

Am Ende dieser Schreckensherrschaft vier Jahre später waren sowohl Cinna als auch Fimbria umgekommen, aber Skävola hatte es wie einst Sokrates abgelehnt zu fliehen, weil der aus dem Osten anmarschierende Sulla, jetzt Führer der konservativen Gegenpartei, auch seinerseits seine Stellung als Heerführer illegal erlangt hatte. 82 v. Chr. also wurde der Jurist zusammen mit den angesehensten Verbliebenen der Senatspartei auf Geheiß des damaligen Konsuls und des Stadtprätors doch noch ermordet, er im Heiligtum der Vesta, wohin er sich als Disziplinarvorgesetzter der Vestalinnen begeben hatte oder vielmehr wegen der Unverletzlichkeit des Ortes geflohen war<sup>5</sup>), wenn er auch darauf gefaßt gewesen sein wird, dass den damaligen Führern der Popularen nichts mehr heilig sein würde.

3. Um 60 v. Chr. schalt der Lyriker Catull den ungefähr gleichaltrigen Juristen Alfenus Varus, der 20 Jahre später sogar bis zum (nachgerückten) Konsul aufsteigen sollte, mit den Worten<sup>6</sup>):

Ach, Alfen, ohne Treu, falsch gegen uns, die wir ein Herz mit dir,  
Fühlst du, harter Gesell, gar nicht das Leid mit deinem lieben Freund?  
Gabst du mich ohne Scheu, Treuloser, jetzt preis und verrätst mich so?  
Doch den Göttern gefällt frevelhaftes Tun trügerischer Menschen nie.  
Daran denkst du jetzt nicht, lässt mich im Leid, da ich bedrückt bin, allein.  
Weh doch! Was soll ein Mensch tun oder wem soll er vertrauen, sag es!  
Du bist schuld, dass ich dir, Hässlicher du, gänzlich mein Herz vertraut,  
Ludst zur Freundschaft mich ein, grade als wär immer Verlaß auf dich;  
Und nun ziehst du dich zurück; was du gesagt und auch getan, all das  
Ist dahin, und es trägt jetzt mit dem Wind luftiger Nebel fort.

[4] Wenn auch du es vergaßt, weiß es die Treue, wissen's die Götter doch,  
und sie machen gewiß, dass dich einmal später dein Handeln reut.

Beide waren damals 25 bis 30 Jahre alt; beide stammten aus derselben Provinz, der *Transpadana*, der Ebene jenseits des Po: Catull aus Verona, sein Vater war begütert; und Alfen aus Cremona, wo er Barbier oder Schuster gewesen war. Beide suchten in Rom ihr Glück und waren erfolgreich. Alfen hatte sich dem altadligen und hochberühmten Juristen Servius Sulpicius Rufus angeschlossen, Zeitgenosse und Freund Ciceros, und sollte einer seiner herausragenden Schüler werden. Er könnte sich geweigert haben, Catull in einer Rechtssache beizuspringen. Obwohl von Hause aus nicht arm, wohlhabender und angesehener als

---

<sup>5</sup>) Die Nachweise zu Quintus Mucius Skävola pontifex bei F. Münzer, Art. Mucius 22, RE XVI 1, 1933, 437-42, bes. 438-41; zu Publius Mucius Skävola ders., Art. Mucius 17, ebenda 425-8, bes. 427 Z. 46 ff.

<sup>6</sup>) Catull, Carmen 30. Übersetzung nach R. Helm, Catull. Gedichte, 1963.

der Jurist, befand sich der Dichter doch ständig in Geldverlegenheit. Ein Gläubiger könnte ihn bedrängt und der Jurist sich geweigert haben zu bürgen, vielleicht auch, seine Autorität als Jurist in die Waagschale des Freundes zu werfen oder gar die seines angesehenen Lehrers Servius zu mobilisieren. Vielleicht schämte sich der staatsnah werdende Alfen auch nur des leicht chaotischen Jugendfreundes. Etwa 15 Jahre später, 41 v. Chr., hat er dem jungen Oktavian, dem späteren Kaiser Augustus, geholfen, viele transpadanische Familien zu enteignen, damit die Veteranen des Kriegsherrn versorgt werden konnten, wobei er große Härte an den Tag legte<sup>7)</sup>.

4. Auch der Dichter Horaz schätzte Alfen nicht. Um 35 v. Chr., als Alfen offenbar schon gestorben war und Augustus den gewesenen Konsul – wenn er das auch nur für wenige Wochen gewesen war – durch ein prunkvolles Staatsbegräbnis geehrt hatte<sup>8)</sup>, nannte Horaz ihn den gerissenen Alfen, der ein rechter Schuster – oder Barbier – geblieben war, obwohl er alles Handwerkszeug zur Seite geworfen und seine Bude geschlossen hatte<sup>9)</sup>; m. a. W. trotz allem gesellschaftlichen Aufstieg habe man ihm den ursprünglichen Schuster bzw. Barbier noch immer angemerkt.

5. Über Labeo, den wichtigsten Juristen der Zeitenwende, berichtet nach seinem Tod um 15 n. Chr. sein Kollege und Konkurrent Atejus Capito; und damit scheint er eine unter Nichtjuristen im politischen Establishment, zu dem Capito gehörte, verbreitete Meinung wiederzugeben: Labeo sei von übertriebenem, wahnwitzigem Freiheitssinn umgetrieben worden – *agitabat hominem libertas quaedam nimia atque vecors*<sup>10)</sup>. Dass der Kaiser ihn nicht liebte, zeigte sich auch daran, dass Augustus, dessen Geduld Labeo durch eigensinnige, provozierende Urteile auch in politischen Ermessensfragen auf [5] eine harte Probe gestellt hatte, ihn beim Konsulat gegenüber dem der Regierung gefälligen Capito zurücksetzte<sup>11)</sup>, der dafür seiner Herkunft nach deutlich schlechtere Karten als Labeo hatte.

6. Der Dichter Ovid haderte während seiner Verbannung am Schwarzen Meer zwar verdeckt, am Ende aber doch entzifferbar mit diesem damals sehr einflußreichen Juristen Capito, den er für sein Schicksal verantwortlich machte.

---

<sup>7)</sup> Nachweise zu alldem bei D. Liebs, SZ 117, 2000, 519 f.

<sup>8)</sup> Damit war Augustus damals großzügig, Cassius Dio, Historia Romana 54, 12, 2.

<sup>9)</sup> Horaz, Satiren 1, 3, 130-2.

<sup>10)</sup> Brief des Capito, überliefert von Gellius, Noctes Atticae 13, 12, 1 f. u. 4, bes. 2.

<sup>11)</sup> Tacitus, Annalen 3, 75; D. 1, 2, 2 § 47 (Pomponius); u. etwa Sueton, De vita Caesarum, Aug. 54, 2.

In seinen Tristien kann man, wenn das auch erst in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entdeckt wurde, gegen Ende einer Elegie durch Verbindung der ersten Buchstaben einer jeden Zeile, dann der ersten und zweiten Buchstaben und schließlich nur der zweiten Buchstaben lesen: *naso incidit ateu capito*<sup>12</sup>), was so viel heißt wie: "Naso (das Cognomen Ovids) wirft ein: Ateu(s) Capito".

7. Auf diesen Juristen, der in jungen Jahren dem alternden Augustus den Weg zu den Säkularspielen sakralrechtlich frei gemacht hatte, ergießen auch die Historiker Tacitus um 117 n. Chr. und Sueton in den 120er Jahren ihre Verachtung und zeichnen ihn – beide – als serviles Werkzeug der herrschenden Cäsaren. Bei Tacitus begegnet er zweimal: bei einem Vorfall im Jahr 22 n. Chr. und im Nachruf auf ihn, der noch im selben Jahr starb, also kurz hintereinander. Der Vorfall spielte im Senat, wo über einen Fall angeblicher Majestätsverletzung verhandelt wurde. Ein römischer Ritter hatte aus einem silbernen Kaiserbildnis Silbergeschirr machen lassen. Kaiser Tiberius verbot, Anklage zu erheben. Darauf meldete sich Capito zu Wort. Tacitus sagt<sup>13</sup>), er habe

sich unter der Maske des Freimuts – *quasi per libertatem* – offen gegen die Entscheidung des Kaisers gewandt und ausgeführt, man dürfe den Senatoren die Entscheidungsgewalt nicht entziehen und eine so schwere Untat nicht ungestraft hingehen lassen. Wohl sei er (der Kaiser) in seinem persönlichen Schmerz nachsichtig, doch dürfe er Verunglimpfungen des Staates niemandem schenken. Tiberius verstand durchaus, dass hier mehr im Spiel war als ausgesprochen wurde, und bestand auf seinem Einspruch. Capito fiel mit seiner Ehrlosigkeit um so mehr auf, als er, ein Kenner des weltlichen und des Sakralrechts, dadurch eine wichtige öffentliche Einrichtung und im privaten Bereich segensreiche Profession entehrt hatte.

8. Wenige Kapitel später gedenkt Tacitus der bedeutenden Toten des Jahres 22 n. Chr. Er nennt zwei Männer und eine Frau, und einer der Männer ist Capito. Wörtlich sagt er<sup>14</sup>):

[6] Durch seine Leistungen als Jurist hatte er sich eine hervorragende Stellung im Staat erworben, doch war der Großvater Zenturio (Hauptmann) unter Sulla gewesen; der Vater brachte es bis zur Prätur. Augustus hatte sein Konsulat beschleunigt (er bekleidete es 5 n. Chr., aber nur ein zweitrangiges Nachrück-Konsulat neben einem Neuen, einem *homo novus*), damit er Laebo, der sich in derselben Profession auszeichnete, durch die Würde dieses Amtes vorgehe. Denn diese Zeit hat zwei Zierden des Friedens zugleich hervorgebracht. Laebo jedoch war ein Mann von unbestechlichem Freiheitssinn und genoß deshalb größeres Ansehen, während Capitos Loyalität von den Herrschenden höher geschätzt wurde. Laebo hatte es nicht weiter als bis zur Prätur gebracht, doch empfahl ihn das ihm zugefügte Unrecht; diesem dagegen erwuchs, weil er das Konsulat erreicht hatte, Ablehnung; man gönnte es ihm nicht.

Der Karrieresprung aufgrund besonderer Loyalität gegenüber den ersten Kaisern soll Capito also unbeliebt gemacht haben. Kontrollieren können wir das zwar nicht bei den Rechtsuchenden, wohl aber bei den Fachkollegen. Bei den

---

<sup>12</sup>) Ovid, Tristien 5, 11, 21-30.

<sup>13</sup>) Annalen 3, 70.

<sup>14</sup>) Annalen 3, 75.

späteren Juristen blieb Labeo über 200 Jahre lang eine viel zitierte Autorität, während von Capito kaum mehr etwas verlautete. Freilich waren seine Spezialgebiete, das öffentliche und das Sakralrecht, später nicht mehr sehr gefragt und verschwanden deshalb weithin aus der Überlieferung.

9. Sueton, der eine Generation jüngere, weniger anspruchsvolle Historiker oder vielmehr schlicht Biograf, berichtet in seiner Sammlung der Lebensläufe berühmter Männer bei den Grammatikern von einem anderen unliebsamen Vorfall mit Atejus Capito, der sich 17 n. Chr. zutrug<sup>15</sup>). Kaiser Tiberius hatte in einem Erlaß ein unlateinisches Wort gebraucht, was ein Grammatiker rügte. Daraufhin soll Capito dem Kaiser mit dem Argument zu Hilfe gekommen sein, selbst wenn das kein korrektes Latein sei, werde es dazu doch, wenn der Kaiser es gebraucht. Der Grammatiker ließ dieses Argument nicht gelten und wandte ein:

Capito fantasiert sich 'was zusammen (*mentitur Capito*). Du, Kaiser, kannst zwar Menschen einbürgern, nicht aber Wörter.

Der 100 Jahre später auf Griechisch schreibende Historiker und Senator Cassius Dio<sup>16</sup>) bestätigt diesen Ausspruch wortwörtlich, wenn er das Ganze auch etwas anreichert. Der Kaiser habe selbst gezweifelt und Fachleute um Rat gefragt; außerdem findet er es bemerkenswert, dass dem Grammatiker daraufhin nichts zugestoßen sei.

10. Derselbe Sueton berichtet von Caligula, dem Kaiser, der sein Pferd zum Konsul machen wollte, um 40 n. Chr.<sup>17</sup>):

Auch über die Juristen äußerte er sich oft abfällig und brüstete sich, weil er ihre ganze Wissenschaft überhaupt erledigen wollte, er werde es beim Herkules so [7] weit bringen, dass außer ihm niemand mehr irgendeinen Rechtsbescheid abgeben könne.

Der junge Kaiser zielte mit diesem Ausspruch auf die wichtigste, großes Ansehen verschaffende Tätigkeit der Juristen damals, die autoritative Beurteilung von Rechtsfragen in Rechtsfällen, die ihnen vorgelegt wurden, sei es von Magistraten, Geschworenenrichtern oder Parteien; sie alle pflegten die Juristen um ihre Rechtsansicht zu fragen. Die Möglichkeit, sich dadurch Ansehen in der Öffentlichkeit zu verschaffen, das von kaiserlicher Gunst unabhängig war, störte den vom Cäsarenwahn Befallenen. Er hatte auch schon Schritte in die Wege geleitet, um den angesehensten Juristen damals, Gajus Cassius Longinus, den Begründer der Cassianischen Rechtsschule (später die Sabinianische genannt),

---

<sup>15</sup>) Sueton, *De viris illustribus*, Gramm. 22, 2.

<sup>16</sup>) Cassius Dio, *Historia Romana* 57, 17, 2.

<sup>17</sup>) Sueton, *De vita Caesarum*, Calig. 34, 2.

damals Prokonsul der Provinz Asia, umbringen zu lassen. Doch rettete ihn, dass der Tyrann seinerseits ermordet wurde<sup>18</sup>).

11. Unter dem Nachfolger Caligulas, Claudius, erging es den Juristen nicht viel besser. Seneca, der unter diesem Kaiser gelitten hatte, schmähte ihn als bald nach seinem Tod. Zu diesem Ereignis sagt er<sup>19</sup>):

Alle waren froh und ausgelassen. Das römische Volk spazierte wie befreit umher. Lediglich einige Winkeladvokaten weinten, sie ganz von Herzen. Die Juristen aber traten aus der Finsternis hervor, bleich, abgemagert, kaum noch Leben im Körper, als ob sie jetzt erst wieder richtig aufzuleben begannen. Als einer von ihnen sah, wie diese Advokaten die Köpfe zusammensteckten und ihr Los beklagten, ging er auf sie zu und sprach: „Ich hab es euch doch gesagt, die Saturnalien werden nicht ewig dauern!“

Die Saturnalien waren eine Art Karneval, bei dem die Rollen von Herren und Sklaven vertauscht wurden. Dass Claudius auf die Meinungen der Juristen wenig gab und ihre Betätigung nach Kräften einengte, paßt sehr gut mit den Berichten der Historiker zusammen, wonach dieser Kaiser leidenschaftlich und ausschweifend den Richter spielte und dabei höchst eigenwillig vorging. Seneca drückt das so aus<sup>20</sup>):

ein Mann,	der wie keiner so rasch
bei Prozessen entschied,	wenn nur eine Partei
er zu hören geneigt	oder keine oft auch.

Bei diesem Betrieb konnten Juristen nur stören. Tacitus berichtet<sup>21</sup>), dass die dabei praktizierte Konzentration aller Befugnisse beim Kaiser Bestechungen und Ausbeutung in großem Stil beförderte.

[8] 12. Tacitus äußert sich aber auch unfreundlich über Cassius als älteren Staatsmann und hochgeschätzten Juristen<sup>22</sup>). 61 n. Chr. unter Nero verhandelte der Senat über die Konsequenzen eines aufsehenerregenden Mordes. Ein Sklave hatte seinen Herrn, den angesehenen Senator und seit fünf Jahren amtierenden Stadtpräfekten ermordet, und zwar aus verständlichen Gründen: krasser Wortbruch des Herrn oder Eifersucht wegen eines Knaben, in den beide verliebt waren. Nach einem Senatsbeschluss aus dem Jahr 10 n. Chr. war in einem solchen Fall die gesamte unfreie Dienerschaft, die mit ihrem Herrn unter dem-

---

<sup>18</sup>) Sueton, aaO. 57, 3; u. Cassius Dio, aaO. 59, 29, 3.

<sup>19</sup>) Seneca d. J., Apokolokyntosis 12, 2.

<sup>20</sup>) Seneca ebenda 12, 3 nach der Mitte; s. a. 14, 2 u. 4; u. Sueton, De vita Caesarum, Claud. 14 u. 15. Verharmlosend dazu J. G. Wolf, in: V. M. Strocka (Hrsg.), Die Regierungszeit des Kaisers Claudius, 1994, 145-58.

<sup>21</sup>) Annalen 11, 5. Günstiger urteilt Cassius Dio, Historia Romana 60, 4 f.

<sup>22</sup>) Annalen 14, 42-45. Auch wenn die 43 f. wörtlich wiedergegebene Rede nicht authentisch sein mag (so J. G. Wolf, Das Senatusconsultum Silanianum und die Senatsrede des C. Cassius Longinus, 1988), ist doch anzunehmen, dass Tacitus sie zwar vielleicht geschönt oder pointiert, ihre Richtung und ihre Wirkung aber zutreffend wiedergegeben hat. Nur darauf kommt es hier an.

selben Dach lebte, zu kreuzigen bis auf die, welche nachweisen konnten, ihrem Herrn zu Hilfe gekommen zu sein, eine ähnlich fragwürdige Beweislastumkehr nach unten wie beim geplanten Antidiskriminierungsgesetz nach oben. In jenem Fall war niemand der 400 Sklaven: Männer, Frauen, Greise und Kinder, die mit dem Präfekten unter einem Dach gelebt hatten, dem Herrn zu Hilfe gekommen, weil die Tat heimlich geschah. Deshalb regten sich Zweifel, ob es richtig sei, so viele ersichtlich Unschuldige, darunter zahlreiche Frauen und Kinder, so grausam zu bestrafen. Das Stadtvolk drohte mit Aufruhr, so dass der Senat einberufen wurde, wo Stimmen laut wurden, die diese Strafaktion als allzu hart ablehnten. Der Senat hätte seinen nur 50 Jahre alten Beschluss ohne Weiteres abändern können. Eine einschüchternde längere Rede von Cassius, worin er auf *law and order* pochte, soll eine Mehrheit für unnachsichtige Bestrafung aller Sklaven und Sklavinnen herbeigeführt haben, wenn auch viele vernehmlich murrten. Das Volk versuchte, die Vollstreckung durch Steinhagel und Brandstiftung zu verhindern, so dass der Kaiser das Militär zu Hilfe rief.

13. Unbeliebt gemacht hat sich auch um 100 n. Chr. der hochklassische Jurist Javolen, und zwar bei Plinius dem Jüngeren. 89 bis 92 n. Chr. war Javolen Statthalter in Obergermanien mit dem Hauptort Mainz gewesen, damals verbunden mit dem Oberbefehl über vier Legionen, und anschließend Statthalter in Syrien – 92 bis 95 n. Chr. – mit drei Legionen<sup>23</sup>). Da hatte ihn Plinius um Protektion für einen jungen Schützling gebeten, was Javolen abgelehnt hatte<sup>24</sup>). Seine Verärgerung äußerte Plinius [9] gut zehn Jahre später, als er in einem Brief an eben diesen Schützling Javolen für unzurechnungsfähig erklärte, nicht mehr ganz richtig im Kopf, lächerlich und albern; eigentlich sei er für all seine Ämter und Funktionen (unter anderem als Berater des Kaisers und gefragter Rechtsgutachter) untragbar<sup>25</sup>). Anlaß für dieses harte Urteil war ein unbedeutender Vorfall bei einer Dichterlesung. Als nämlich der Dichter seine Lesung von Elegien mit einer Verneigung vor dem ihm nahe stehenden und anwesenden Javolen beginnen wollte und mit den Worten anhub: „Herr Javolen, Sie gestatten“, antwortete dieser grob: „Ich gestatte gar nichts“, was große Heiterkeit im Saal hervorrief. Plinius stellt es so hin, als habe Javolen die Situation nicht erfaßt und sei die Heiterkeit auf seine Kosten gegangen. Wer das Ge-

---

<sup>23</sup>) W. Eck, Chiron 12, 1982, 306-8, 316-22 u. 336 f.

<sup>24</sup>) Plinius d. J., Epistulae 2, 13. Dazu U. Manthe, Die libri ex Cassio des Iavolenus Priscus, 1982, 24-6.

<sup>25</sup>) Plinius, aaO. 6, 15.

schehene unbefangen auf sich wirken lässt, kommt aber eher zum gegenteiligen Schluss, dass man nämlich den armen Dichter auslachte. Auch der Satiriker Martial verspottete diesen Dichter als Langweiler<sup>26</sup>). Plinius gibt auch zu, dass der Vorfall wie eine kalte Dusche auf den armen wirkte. Javolen weigerte sich schlicht, vorweg vereinnahmt zu werden, wenn er sich auf diese Weise auch gewiß nicht beliebt bei den Literaten machte, die das Urteil der Nachwelt vorprägen.

14. Der hochklassische Jurist Celsus löste, wieder nach einem Brief Plinius des Jüngeren<sup>27</sup>), 106 n. Chr. im Senat einen Eklat aus. Er verlor die Geduld und wies einen Querulanten scharf zurecht, was zu wechselseitigen Beleidigungen führte. Ein aufgebrachter bis beleidigender Ton begegnet auch in seinen juristischen Schriften, wo er Meinungen, die er ablehnte, als lächerlich oder verderblich bezeichnen konnte<sup>28</sup>). Plinius distanzierte sich auch von Celsus, obwohl dessen Äußerung in der Sache einem seiner Mandanten zugute kam. Der einzige zeitgenössische Jurist, der bei Plinius dem Jüngeren gut abschneidet, ist der tüchtige Titius Aristo<sup>29</sup>), der gesellschaftlich weit unter ihm stand.

15. Nicht häufig, aber auch nicht gerade selten begegnet auf Grabinschriften<sup>30</sup>), die im Zweifel im Sinne des Verstorbenen formuliert sein werden, und in Testamenten demonstrative Abneigung gegen das *ius civile* als [10] solches und speziell gegen die Juristen. So wird mehrmals in letztwilligen Verfügungen nicht nur Abwesenheit von Arglist nach dem Erbfall beschworen, sondern im gleichen Atemzug auch Abwesenheit eines Juristen, d. h. jedes Juristen. In einem Testament aus der 2. Hälfte des 2. Jh. betonte der Testator eingangs, er habe das Testament ohne Hilfe auch nur eines einzigen Juristen errichtet, der eigenen Vernunft mehr vertrauend als übermäßiger und verderblicher Pedanterie. Der Mann hatte allerdings das Pech, dass sein Testament ungültig war. Einer der Hinterbliebenen bat den viel gefragten Juristen Cervidius Skävola um Rat, und dieser rettete vom Inhalt des Testaments, was zu retten war, durch Umdeutung<sup>31</sup>); er rächte sich also nicht. – Auf einem Grabstein aus Venafrum im nördlichen Kampanien<sup>32</sup>) wird betont, dass der Verstorbene, ein freigelas-

---

<sup>26</sup>) Martial, Epigramme 2, 20.

<sup>27</sup>) Plinius, Ep. 6, 5, 4-7.

<sup>28</sup>) S. etwa D. 28, 1, 27 (15 dig.); 45, 1, 91 § 3 (Paul. 17 Plaut. zitiert *Celsus adolescens*); u. 47, 2, 68 § 2 (Cels. 12 dig.).

<sup>29</sup>) Plinius, Ep. 1, 22; 5, 3; u. 8, 14.

<sup>30</sup>) Z. B. CIL VI 12133 u. 10525; *Bullettino dell' archeologia cristiana* 1907 S. 231.

<sup>31</sup>) D. 31, 88 (3 resp.) § 17.

<sup>32</sup>) CIL X 4919.

sener Schreiber, 25 Jahre lang Testamente aufgesetzt habe, ohne je einen Juristen hinzugezogen zu haben. Auch die anderen einschlägigen Dokumente stammen, soweit nachprüfbar, von freigelassenen Sklaven, denen der Beruf des Volljuristen mit eigener Gutachterpraxis verschlossen war. Sie dokumentieren also, jedenfalls zu einem guten Teil, den Stolz des Selfmademans, der bei Ungebildeten leicht in Bosheit umschlägt. Nach dem Tod noch einmal zuzuschlagen war diesen Testatoren offenbar ein Bedürfnis; und sie konnten hoffen, damit bei ihresgleichen Zustimmung zu finden.

16. Von Mark Aurel, dem Philosophen auf dem Kaiserthron, haben wir nicht wenige Äußerungen über seine Erzieher und Lehrer. Am häufigsten äußerte er sich über seinen Lehrer in lateinischer Rhetorik, Marcus Cornelius Fronto, dessen Briefwechsel mit dem Prinzen und mit dem späteren Kaiser zu einem beträchtlichen Teil erhalten ist. Darin zeigt sich eine schier grenzenlose Zuneigung des jungen Mannes. Aber auch in seinen Selbstbetrachtungen rühmte Mark Aurel seine Lehrer, nach Großvater und Eltern einen ungenannten Erzieher und sodann namentlich als ersten Diogenes<sup>33</sup>). Er war sein Zeichenlehrer gewesen, den er mit elf Jahren bekommen hatte, der ihm aber auch eine ernste und vernunftgeleitete Lebensweise beibrachte. An zweiter und dritter Stelle rühmte er zwei stoische Philosophen. Es folgen weitere Philosophen auch anderer Richtungen, ein Grammatiker und eben Fronto, sodann der Adoptivvater und weitere Verwandte<sup>34</sup>). Aller gedenkt er voller Dankbarkeit und sehr konkret, nur von seinem juristischen Lehrer, Lucius Volusius [11] Mäcian, verlautet hier nichts<sup>35</sup>). In einem Brief an Fronto<sup>36</sup>), geschrieben als Kronprinz mit etwa 20 Jahren, heißt es, dass er ihm in aller Eile schreibe, weil Mäcian ihn dränge – offenbar sollte der Rechtsunterricht beginnen, den Marcus lieber hinausgezögert hätte. Dabei gab sich Mäcian große Mühe. Zu den einzigen fast vollständig erhaltenen Juristenschriften gehört eine kleine Arbeit Mäcians mit ausführlicher Widmung an seinen Zögling über Bruchteile bei Erbschaften, Geld, Gewichten und Hohlmaßen<sup>37</sup>), strohtrocken, aber nützlich. Kaiser geworden, hat Mark Aurel seinen alten Rechtslehrer alsbald in den Senatorenstand erhoben; und in einem offiziellen Dokument, einem Reskript offenbar an einen Beam-

---

<sup>33</sup>) Mark Aurel, Ad se ipsum 1, 6.

<sup>34</sup>) AaO. 1, 7-16.

<sup>35</sup>) An meiner Emendation von *Marcianus* Ad se ipsum 1, 6, 6 zu *Maecianus*, in: Handbuch der lateinischen Literatur der Antike IV, 1997, 130 = § 419.2 T.4, halte ich nicht fest.

<sup>36</sup>) Aurelius Fronto, Ad Marcum Caesarem 4, 2.

<sup>37</sup>) Nachw. bei Liebs (soeben Fn. 35), 132 = § 419.2 W.2.

ten, hat er ihn als *amicus noster ut et iuris civilis praeter veterem et bene fundatam peritiam anxie diligens* tituliert<sup>38</sup>), also „unser Freund, der sowohl um das bürgerliche Recht als auch die alten und bestens beherrschten Wissenschaften peinlich (man könnte auch übersetzen: 'ängstlich') bemüht ist“.

Geliebt hat der Kaiser also viele Erzieher, Lehrer und Intellektuelle, den ihm am nächsten stehenden Juristen aber offenbar nicht, auch keinen anderen Juristen. Sie waren notwendig, hat der Kaiser doch die meiste Zeit als Richter zugebracht und sich dabei von Juristen, nicht nur Mäcian, gründlich beraten lassen. Aber die Letztentscheidung behielt er sich vor; und diesem Umstand verdanken wir wegweisende Neuerungen, etwa zur Begünstigung der Freilassung von Sklaven, dem *favor libertatis*, so sehr das dem System zuwiderlief<sup>39</sup>). Dass er Mäcian nicht liebte, behielt er für sich eingedenk seiner menschenfreundlichen Maximen; wir können es trotzdem hinreichend deutlich wahrnehmen.

17. Papinian, von der Nachwelt als der größte Jurist gefeiert, sollte mit dem Leben büßen, dass er sich bei dem autoritären und anmaßenden Alleinherrscher Caracalla unbeliebt gemacht hat. Dieser hatte den eigenen Bruder und Mitherrscher Geta hinterhältig umbringen lassen, was er als Notstandsmaßnahme ausgeben wollte und wozu ihm Papinian juristische Argumenta[12]tionshilfe leisten sollte. Dazu soll der Jurist geäußert haben, ein Brudermord lasse sich nicht so leicht rechtfertigen, wie er begangen werde – ob er das dem Kaiser ins Gesicht sagte, was behauptet wurde<sup>40</sup>), aber unwahrscheinlich ist, oder nur gegenüber Dritten äußerte, die es dann dem Kaiser hinterbrachten, ist weniger wichtig. Es waren allerdings die Prätorianer, welche die Initiative ergriffen, bei Caracalla Anschuldigungen gegen Papinian vorbrachten und befanden, er habe die Todesstrafe verdient. D. h. ihm wurde vor einem Militärgericht der Prätorianer ein kurzer Prozess gemacht, dessen Ergebnis die Todesstrafe war. Sie wurde auch sogleich vollstreckt. Von Caracalla erwartete die öffentliche Meinung, dass er zugunsten des ihm persönlich vertrauten Juristen – er war enger Mitarbeiter seines Vaters gewesen – eingreifen würde, doch machte er sich den

---

<sup>38</sup>) D. 37, 14, 17 pr. (Ulpian 11 Iul. Pap. zitiert wörtlich ein Reskript, offenbar an einen Beamten, also aus der Kanzlei *ab epistulis Latinis* der *divi fratres*, also Mark Aurels mit Verus, wobei dieser kaum eine Rolle gespielt haben wird).

<sup>39</sup>) Z. B. D. 18, 7, 10 (Tryphonin bei Cervidius Skävola 7 dig.); 48, 10, 7; 40, 1, 5 (beides Marcian 2 inst.); u. 47, 4, 1 § 7 (Ulpian 38 ed.).

<sup>40</sup>) Historia Augusta, Caracalla 8, 5-7, wogegen Aurelius Victor, Liber de Caesaribus 20, 33 f., diese Version mit Recht für ungereimt erklärt. Zum ganzen Vorgang O. Behrends, in: U. Mölk (Hrsg.), Literatur und Recht, 1996, 255-91.

Ausgang des Verfahrens rasch zu eigen. Gleisnerisch sagte er zu den Prätorianern<sup>41)</sup>: „Ich herrsche zu eurem und nicht zu meinem eigenen Wohl und daher beuge ich mich euch sowohl als Anklägern als auch als Richtern.“ Papinian hatte sich wohl schon in seiner Zeit als Prätorianerpräfekt, die knapp zwei Jahre zurücklag<sup>42)</sup>, bei den Prätorianern durch Strenge unbeliebt gemacht.

18. Auch Ulpian, der zweite große Spätklassiker, zog sich die Todfeindschaft der Prätorianer zu, als deren Präfekt er sich ungefähr ein Jahr lang halten konnte. Er hatte die beiden kommandierenden Präfekten, nachdem er ihnen durch die Gunst der Großmutter des Kaisers als Superpräfekt vorgesetzt worden war, bei verständlichen, aber hochverräterischen Aktionen gestellt und ihnen unnachsichtig den Prozess machen lassen, was mit ihrer Hinrichtung endete. In tagelangen Straßenkämpfen mit dem Volk aus geringfügigem Anlaß bewiesen ihm die Prätorianer, dass sie seiner Befehlsgewalt spotteten. Das ging so weit, dass sie ihm offen nach dem Leben trachteten und ihn eines Tages sogar bis in den Kaiserpalast verfolgten, wo nicht einmal der jugendliche Kaiser selbst ihnen Einhalt gebieten konnte. Ulpian wurde offen ermordet; einen Schauprozess sparte man sich mittlerweile.

Beliebt war Ulpian auch nicht bei dem aus dem hellenistischen Osten stammenden Historiker und Senator Cassius Dio, der uns das berichtet. Dio nennt ihn einen gewissen Ulpian und verliert über seine noch uns heute prägende Juristerei kein Wort, wenn er auch anerkennend festhält, dass er viele Unregelmäßigkeiten, die der Vorgänger des damaligen Kaisers, der ausschweifende Elagabal, angerichtet hatte, wieder in Ordnung brachte<sup>43)</sup>. Vielleicht hängt Dios Distanzierung auch damit zusammen, dass der Senator und gewesene Konsul vor dem bloß ritterlichen Präfekten Ulpian seinerzeit von den Prätorianern angeklagt worden war, als Statthalter von Oberpannonien bei seinen Truppen zu hart durchgegriffen zu haben<sup>44)</sup>. Dieses Verfahren endete aber nicht mit einer Verurteilung Dios.

19. Zuwider war Ulpian auch den frühen Christen. In seiner Abhandlung über die Amtspflichten der Prokonsuln hatte er gegen Ende das Kriminalstrafrecht – eine der Hauptaufgaben der Statthalter war die Strafjustiz – ausführlich dargestellt und dabei auch, wie es die Sache erforderte, den Straftatbestand

---

<sup>41)</sup> Cassius Dio, *Historia Romana* (Epitome) 78 (77), 4, 1 u. 1a.

<sup>42)</sup> Dio 78, 1, 1.

<sup>43)</sup> Dio 80 II, 1, 1 u. 80 II, 2, 2-4; Zosimus, *Historia nova* 1, 11, 2 f.; u. Zonaras, *Epitome historiarum* 12, 15.

Christentum mit allen einschlägigen kaiserlichen Präjudizien dazu gründlich erörtert. Der kürzlich entlassene Rhetorikprofessor und Kirchenvater Laktanz gedenkt während der großen Christenverfolgung 304 bis 311 n. Chr. in seinem apologetischen Hauptwerk „Göttliche Unterweisungen“ (*Divinae Institutiones*) dieses Kapitels bei Ulpian mit Bitterkeit. Im fünften Buch „Über die Gerechtigkeit“ kommt er auf die heidnische Strafrechtspflege in den Provinzen zu sprechen, dabei auch auf die rechtlich gebotene Folterpraxis und zumal ihre Exzesse gegenüber Christen während der andauernden Verfolgung. Dieses Kapitel gipfelt in der Feststellung<sup>45</sup>):

Ja, die verbrecherischen Mörder haben gegen die Gottesfürchtigen gottloses Recht gesetzt. Denn sowohl gotteslästerliche Kaiserkonstitutionen als auch ungerechte Erörterungen der Juristen kann man nachlesen. Ulpian hat im siebten Buch seiner Schrift „Über die Amtspflichten der Prokonsuln“ frevelhafte Kaiserreskripte gesammelt, um zu zeigen, welche Strafen denen zugefügt werden müssten, die sich zum Gottesdienst bekennen.

Das wertet Laktanz sodann mit den Worten<sup>46</sup>):

Was soll man bei denen tun, welche die Schindereien der alten, gegen Unschuldige rabiat wütenden Tyrannen 'Recht' nennen? Und während sie sich als Gelehrte der Ungerechtigkeit und Grausamkeit aufführen, trotzdem als gerecht und klug angesehen werden wollen, während sie blind und stumpf sind, nicht wissen, was vorgeht, und die Wahrheit nicht kennen? Seht ihr, verlorene Geister, die Gerechtigkeit so wenig, dass ihr sie mit den größten Verbrechen gleichsetzt? Ist die Unschuld bei euch so heruntergekommen, dass euch dafür nicht einmal einfache Todesstrafe genügt? Euch erscheint als unüberbietbares Verbrechen, was sich jeder Untat enthält und ein von jeder Ansteckung mit Verbrecherischem reines Gewissen gewährt.

[14] Schon in der Einleitung zu dieser Schrift, deren Titel auf die Anfängerlehrbücher der Juristen, auch Ulpians, anspielt, die schlicht *Institutiones* (Unterweisungen) betitelt waren, urteilt er über diese<sup>47</sup>):

Nun haben etliche der Klugen und Schiedsrichter der Gerechtigkeit Institutionen des Bürgerlichen Rechts herausgebracht, damit mit ihrer Hilfe Prozesse und Konflikte zerstrittener Bürger geschlichtet würden. Um wie viel besser und berechtigter ist nicht eine Darstellung der Göttlichen Institutionen, in denen nicht von Traufrecht, Wasserabfluß oder zu beobachtenden Förmlichkeiten, sondern von der Hoffnung, dem Leben, dem Heil, der Unsterblichkeit und von Gott die Rede ist, damit tödlicher Aberglaube und skandalöse Irrtümer geheilt werden.

Aber Laktanz verharret nicht in einseitigem Haß gegen die Juristen und ihren wichtigsten Repräsentanten Ulpian. Nach der Konstantinischen Wende 312 n. Chr. findet sich in seiner Triumphalschrift „Über die Tode der Verfolger“ eine Stelle, der zu entnehmen ist, dass auch nach seiner Auffassung ohne Juristen ein zivilisiertes Zusammenleben unmöglich ist. Während der Christenverfolgung sei die Regierung roh und grausam geworden<sup>48</sup>):

Leichtere Strafen wurden nicht mehr ausgesprochen, nicht Verbannung auf eine Insel, nicht Gefängnis, nicht Bergwerksarbeit, sondern Feuertod, Kreuzigung und Kampf mit Bestien in

---

<sup>44</sup>) Dio 80 II, 4, 2.

<sup>45</sup>) Laktanz, *Divinae institutiones* 5, 11, 18 f.

<sup>46</sup>) Ebenda 5, 12, 1 f.

<sup>47</sup>) Ebenda 1, 1, 12.

<sup>48</sup>) Laktanz, *De mortibus persecutorum* 22, 2-5.

der Arena wurden täglich und leichthin verhängt; Gesinde und unfreie Verwalter wurden mit der Lanze gezüchtigt. In Kapitalsachen wurde die Verurteilung zum Tod durch das Schwert nur wenigen als Privileg zuerkannt, die sich wegen einstiger Meriten einen guten Tod verdient hatten. ... Freie Gerichtsrede wurde abgeschafft. Es gab keine Anwälte mehr. Juristen wurden entweder verbannt oder getötet. Literarische Bildung aber (die Profession des Laktanz) wurde als schwarze Kunst behandelt, und wer sie beherrschte, wurde zertreten und ausgestoßen. Die Vertreter der Staatsgewalt nahmen Vollmacht zu jedwedem Vorgehen ohne Beachtung der Gesetze in Anspruch und das wurde ihnen auch zugestanden. Als Gouverneure und oberste Richter wurden Militärs ohne jede Bildung und ohne Assessoren (das waren die juristisch geschulten Beisitzer der Richter) in die Provinzen geschickt.

20. Schließlich beschuldigten die Christen noch einen Juristen aus der Zeit Diokletians, Christenverfolgungen zur Beschwichtigung des Volkzorns eingeleitet zu haben, allerdings nur unter Angabe seines hohen Amtes und ohne seine Eigenschaft als prominenter Jurist seiner Zeit zu erwähnen. Es handelt sich um Hermogenian, der damals, im Frühjahr 304 n. Chr., Prätorianerpräfekt beim Westkaiser Maximian war<sup>49)</sup> und als solcher mit der Durchführung der vom übergeordneten Ostkaiser Diokletian, seinem früheren Dienstherrn, angeordneten Christenverfolgung wirklich zu tun gehabt haben muß. Ob er sich dabei aber tatsächlich besonders hervorgetan hat, muß offen bleiben. [15] Bekanntlich wurde diese Verfolgung im ganzen Westen wesentlich milder gehandhabt als im Osten, was aber wiederum nicht ausschließt, dass es auch im Westen zu Härten kam.

\* \* \*

Juristen liebte man also, so lässt sich resümieren, auch damals nicht, bemerkenswert weniger als die Vertreter anderer Freier Berufe, wie zumal bei Mark Aurel und den griechischen Schriftstellern der Zeit deutlich wird; keiner von ihnen findet ein freundliches Wort für sie, was bei den Lateinern immerhin vorkommt, etwa bei Cicero, Tacitus und in der *Historia Augusta*. Zumindest ignorieren die Griechen sie.

Wenn ich nun die Gründe zu ordnen versuche, weswegen die Juristen schlechthin, oder einzelne Juristen, nicht gemocht wurden – und ja auch immer noch werden –, so handelte es sich, dies vorausgeschickt, stets um fachspezifische Eigenheiten. Dazu gehören sowohl solche Eigenschaften, auf die jeder Jurist nur stolz sein kann, als auch solche, für die das weniger gilt, wobei mitunter ein und dieselbe Grundeinstellung in die eine und in die andere Richtung

---

<sup>49)</sup> D. Liebs, SZ 107, 1990, 385 f. Zu seiner Rolle beim Martyrium des Hl. Sabinus s. ders., *Hermogenians iuris epitomae*, 1964, 31-6.

ausschlagen kann. Quintus Mucius Skävolas des Jüngeren über das bis dahin Übliche weit hinausgehendes Engagement für bisher mehr oder weniger ungestört ausgebeutete Provinziale, nicht schlicht Arme, sondern nur militärisch und politisch Schwächere, Schutzlose, was er mit persönlicher Bescheidenheit verband (er zahlte z. B. bei einem Grundstückskauf von sich aus drauf, weil er den Preis für zu niedrig hielt)<sup>50</sup>), ist ein leuchtendes Beispiel für Innovationsfähigkeit des Juristen vermöge seiner besonderen Fähigkeit, den Blickpunkt zu wechseln und die Dinge auch von der anderen Seite zu betrachten; seiner Bereitschaft, auch die andere Seite anzuhören, ja, überhaupt erst einmal wahrzunehmen. Skävola war der erste, der dem Maßstab von Treu und Glauben, unser § 242 BGB, allgemeinere Geltung verschaffte und ebenso den Gegenbegriffen der Arglist, der man nicht zum Erfolg verhelfen dürfe, und des Verstoßes gegen die guten Sitten<sup>51</sup>). Damit brachte er eine ganze Gesellschaftsschicht gegen sich auf.

Aber verehren wir ihn nicht zu früh. Er war es auch, der seinem Kollegen im Konsulat, mit dem er sich gewöhnlich gut verstand, einen Triumphzug vereitelte, indem er gegen den entsprechenden Beschluss des Senats Einspruch einlegte; die Waffentaten seines Kollegen seien zu unbedeutend gewesen, was wohl stimmte. Aber schlimmer noch: Er brachte, zusammen mit seinem Kol[16]legen, ein Gesetz durch, wonach Nichtbürger aus der Stadt gewiesen und die bisher geduldete Aneignung des römischen Bürgerrechts durch übersiedelnde Latiner und Italiker bei strenger Strafe verboten wurde<sup>52</sup>). Dieses Gesetz hat große Erbitterung in diesen Kreisen erregt und letztlich zu dem blutigen Bundesgenossenkrieg geführt.

Wenn es um das Recht ging, oder auch nur um Skävolas Auffassung von Recht, war er unbeugsam und nahm ungerührt in Kauf, vor einer größeren Jury zu unterliegen wie bei der Verteidigung seines Mitarbeiters Rutilius Rufus oder in einem Erbschaftsstreit, worin er eine uns heute pedantisch anmutende Wortauslegung vertrat, d. h. einen Erblasser, der nicht peinlich alle Eventualitäten

---

<sup>50</sup>) Cicero, De officiis 3, 62.

<sup>51</sup>) Dazu etwa O. Behrends, Die Wissenschaftslehre im Zivilrecht des Q. Mucius Scaevola pontifex, 1976 (= Nachr. d. Ak. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. 1976 Nr. 7); u. E. Bund Gnomon 51, 1979, 499 f.

<sup>52</sup>) Die Quellen zu beiden Taten bei Münzer (Fn. 5) 438 Z. 24-30 u. 10-23.

vorbedacht hatte, mit seinem Testament ins Leere laufen ließ<sup>53</sup>). Unbeugsamkeit bewundern wir auch bei Papinian, während sie bei dem Juristen Cassius bis zur Gnadenlosigkeit auch gegenüber offensichtlich Unschuldigen, aber vom Gesetz Erfaßten reichte; sie waren der Sklavenhaltergesellschaft unheimlich. Auch Ulpian, der sich energisch für die Gleichheit aller freien Reichsbewohner einsetzte und ungerechte Ergebnisse zu korrigieren offen aufrief, den Dienst am Recht sogar zum Kult ausrief und für die wahre Philosophie erklärte, die er der weithin praktizierten, seiner Ansicht nach affektierten, entgegensetzte<sup>54</sup>), derselbe Ulpian hat die Christenverfolgungen gerechtfertigt. Außerdem hat er gnadenlos unbotmäßigen Kollegen im Amt den Prozess machen lassen, der erwartungsgemäß auf Todesstrafe hinauslief. Dass er sich dadurch schlimmere Unbotmäßigkeiten und tödlichen Hass zuzog, beeindruckte ihn nicht, sah er vielleicht nicht einmal. Leidenschaftlich prangerte er immer wieder Anmaßungen Reicher und Mächtiger an<sup>55</sup>).

Damit verwandt ist ein Zug, den wir bei Labeo und Celsus beobachten konnten: ein bis zu beleidigender Schroffheit reichender Kampf gegen alles, was man als Unrecht erkannt hatte oder erkannt zu haben glaubte. Dabei schreckte Celsus selbst vor Verunglimpfung von Kollegen nicht zurück, bis [17] hin zum – freilich nie personalisierten – Vorwurf, mit Rechtswissenschaft nur zu prunken<sup>56</sup>). Auch Senatoren, deren Anliegen er mit seinem Betragen in der Sache unterstützte, distanzieren sich von diesem Auftreten.

Kaiser Claudius meinte, dass ihn die Juristen bei seiner höchst originellen Rechtspflege nur behinderten, weshalb er sie praktisch ausschaltete. Und sein Vorgänger Caligula wollte sogar so weit gehen, Rechtswissenschaft überhaupt zu verbieten und für den Kaiser ein Monopol für jede Beurteilung einer Rechtsfrage einzuführen, um allen etwa noch verbliebenen intermediären Mächten zu zeigen, wer allein zu bestimmen hat – so sollten es im 18. Jh. unsere absoluten Fürsten halten. Sie alle überschätzten ihre Kräfte.

---

<sup>53</sup>) Dazu H. J. Wieling, Testamentsauslegung im röm. Recht, 1972, 9-17. Vgl. heute § 2102 BGB. Dagegen nimmt U. Manthe, in: ders. u. J. v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse der röm. Antike, 1997, 74-84, Quintus Mucius in Schutz.

<sup>54</sup>) D. 1, 1, 1 § 1 (1 inst.). Zu seinem Engagement für die Gleichheit aller Freien T. Honoré, Ulpian pioneer of human rights, 2. Aufl. 2002, 76-93; s. z. B. D. 15, 1, 32 pr. (2 disp.).

<sup>55</sup>) Z. B. D. 47, 10, 13 § 7 (57 ed.); 1, 16, 9 §§ 4 f. u. Coll. 14, 3, 1 (2 u. 9 off. proc.). In D. 5, 3, 27 § 1 (15 ed.) ist die Kritik verhalten.

<sup>56</sup>) D. 45, 1, 91 § 3 (bei Paul. 17 Plaut.).

Dass Juristen sich nicht gern vereinnahmen lassen, nicht einmal für den Anfangsverdacht, das literarische Kunstwerk eines Nahestehenden sei hörens-wert, demonstrierte Javolen.

Die besondere Nähe der Juristen zur Staatsmacht, die sich zu gesellschaftlichem Aufstieg mit Verbindungen zu ganz oben und großem Wohlstand nutzen lässt, erregte bei Horaz und Tacitus Anstoß, welche diesen Zug bei Alfen und Capito anprangerten. Jugendfreundschaften muß der Karrierist im Stich lassen, zumal, wenn er ursprünglich gesellschaftlich unter dem Freunde stand, womit sich Catull nicht abfinden wollte. Dieser Opportunismus kann bis zur Servilität gegenüber der Staatsspitze führen, wie sie die Historiker Tacitus und Sueton einem Capito vorwarfen. Gerissen, d. h. in skandalöser Weise nur auf seinen Vorteil bedacht, war Alfen auch nach Horaz. Und Ovid beschuldigte Capito nicht nur der Gnadenlosigkeit gegenüber einem eigentlich Unschuldigen, sondern auch der Heuchelei, insofern lange Zurückliegendes: sein Werk über die Liebeskunst, zum Vorwand genommen wurde, um einen unliebsamen Zeugen nicht einfach der Ausschweifungen, sondern zumal des politischen Ehrgeizes einer Kaiserenkelin, aus Rom und Italien zu entfernen<sup>57</sup>). Tacitus und Sueton erhoben gegenüber eben diesem Kronjuristen Capito den gleichen Vorwurf aufgrund anderer Vorfälle.

Für wenig anregend, wenn auch für ein notwendiges Übel oder vielmehr eine unvermeidliche Pflicht hielt der Kronprinz Mark Aurel den Rechtsunterricht bei Mäcian; und auch später als Kaiser konnte er sich nicht zu einem freundlichen Urteil verstehen. Bei Angehörigen der Unterschicht waren die Juristen sogar lebensfremde Pedanten, die man am besten meidet, wobei allerdings auch die Furcht mitgewirkt haben wird, bei Annäherung hoffnungslos unterlegen zu sein, gar übervorteilt zu werden. Den Anwalt, der nur an sein [18] Honorar denkt, selbst für schlechte oder gar schädliche Beratung, erleben wir auch heute täglich. Vielleicht ist er immer noch besser als der beamtete Jurist, der möglichst Anstrengungen vermeidet oder, schlimmer, korrumpiert das Lied der Wohlhabenden singt. Darauf läuft letztlich die grundsätzliche Kritik des Karneades und anderer griechischer Denker an den römischen Rechtfertigungen ihrer Eroberungen durch ihre Völkerrechtler hinaus<sup>58</sup>).

---

<sup>57</sup>) S. dazu jetzt Ph. L e i t n e r, SZ 122, 2005, 150-65.

<sup>58</sup>) Bei Cicero, De re publica 3, 21 f. u. 24; noch radikaler Laktanz, Institutiones divinae 6, 9, 4 f. Dazu D. Nörr, Rechtskritik in der röm. Antike, 1974, 59 f.

Beliebt zu sein, kann und sollte von Juristen wohl gar nicht erst erstrebt werden, auch wenn es am Ende nicht selten geschieht, dass sie geliebt werden. Als Jurist geachtet und ohne Angst respektiert zu werden, mehr sollte man nicht erwarten. Der ungeliebte Jurist ist kein Mißverständnis, wie der Untertitel des Büchleins von Heinze<sup>59)</sup> zu behaupten scheint – er meint das auch nicht wirklich, sondern gibt es nur vor, um am Ende gar nichts meinen zu brauchen. M. E. liegt vielmehr die Erfahrung, dass Juristen nicht geliebt werden, in der Natur der Sache, der Juristerei, deren Elixier es ist, alle Emotionen erst einmal abzusenken, gerade wenn bei den Streitigkeiten, die der Jurist zu beurteilen hat, Gefühle die Hauptrolle spielen, weil jede der streitenden Parteien glaubt, ihre Sache sei schlechthin gerecht. Für dieses Abwiegen gibt es mannigfache Techniken und allzu oft erscheint dem Laien das ganze Gehabe unglaubwürdig, als verstellten sich die Juristen. Sie schützen sich und müssen das tun.

Dass sie andererseits auch Schurken sein können, das Recht verraten und dem Geld nachjagen, ihm und den Machthabern nach dem Munde argumentieren oder schlicht der eigenen Bequemlichkeit nachgeben, wer wird sich darüber wundern. Wenn es nicht so ist, wenn sie diesen Versuchungen, denen Juristen besonders ausgesetzt sind, widerstehen und das Recht sich mit ihrer Hilfe behauptet, das sind die bemerkenswerten Fälle. Und wenn wir genau hinschauen und uns nicht an kühler Rationalität gegenüber alltäglicher oder außerordentlicher Herzenswärme reiben, können wir solche Fälle oft erleben, immer wieder.

---

<sup>59)</sup> M. Heinze, *Der ungeliebte Jurist – Dokumente eines Mißverständnisses*, 1981. Vgl. schon E. Riezler, *Die Abneigung gegen die Juristen*, 1925; E. Forsthoff, *Der lästige Jurist*, DÖV 1955, 648-50; W. Wengler, *Über die Unbeliebtheit der Juristen*, NJW 1959, 1705-8; P. Bockelmann, *Der Jurist im Urteil der Welt, die Welt im Urteil des Juristen*, in: Hans Martin Schmidt (Hrsg.), *Juristen-Spiegel*, 1959, 5-10; Erik Wolf, *Der ungeliebte, aber unentbehrliche Jurist*, Vortrag 1970, erschienen 1978; und nach Heinze H. P. Westermann, *Über Unbeliebtheit und Beliebtheit von Juristen*, 1986; u. Johann Braun, *Über die Unbeliebtheit des Juristen*, JuS 1996, 287-90. – Diese Angaben verdanke ich im Wesentlichen Hinweisen von Andreas Wacke, dem ich dafür vielmals danke.